

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-49/2018

Fachbereich	Abteilung IV - Kindertageseinrichtungen
Datum	30.05.2018
Aktenzeichen	
Abteilungsleiter/in	Frau Emanuela Schmitt-Zizka

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	04.06.2018	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	13.06.2018	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	21.06.2018	beschließend

Betreff:

**Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
hier: Neufassung**

Sachdarstellung:

Aufgrund der derzeit stattfindenden Diskussion über die Beitragsfreistellung von Ü3-Kindern wurde auch die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kindern in der Gemeinde Lahnau überarbeitet und an aktuelle rechtliche Gegebenheiten angepasst. Gleichzeitig sind redaktionelle und grammatikalische Änderungen erfolgt:

Folgende Änderungen und Ergänzungen sind vorgenommen worden:

§ 3

Kreis der Berechtigten

1. *Die Kindertageseinrichtungen stehen gemäß § 25 HKJGB
 - a. als altersübergreifende Einrichtungen für Kinder vom vollendeten 2.Lebensjahr bis zum Schuleintritt – Nordentchen
 - b. als altersübergreifende Einrichtungen für Kinder vom vollendeten 1.Lebensjahr bis zum Schuleintritt – Das Nest/Lummerland/Storchenwiese*

im Rahmen freier Kapazitäten offen.

Redaktionelle Änderung:

- Wegfall der Hortgruppe und Zusammenfassung der Einrichtungen

§ 4

Ganztagsbetreuung

3. *Wegen der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Plätze werden bei Aufnahme in die Ganztagsgruppe bevorzugt:*

f. Kinder, deren Aufnahme aus sozialen Gründen besonders erforderlich erscheint.

Eingefügt wird der Buchstabe f.

- Steigende Zahl von sozial benachteiligten Menschen

§ 5

Öffnungszeiten

- 4. Während der gesetzlich festgelegten Schulsommerferien in Hessen wird jede Einrichtung mindestens drei Wochen geschlossen. Außerdem haben die Einrichtungen, bewegliche Ferientage sowie Weihnachtsferien.*
- 5. Wenn die Einrichtungen bewegliche Fortbildungstage haben, bleiben die Einrichtungen an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.*
- 7. Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in den Einrichtungen.*

Redaktionelle Änderungen.

- Vorherige Fassung des Absatzes 4 enthielt die Formulierung bis zu 3 Wochen. Korrekt ist aber seit Jahren 3 Wochen und 1 Tag. Daher Änderung auf mindestens 3 Wochen.
- Änderung des Wortlautes Fachpersonal und Festlegung der Gründe in bewegliche Fortbildungstage
- Reduzierung auf Veröffentlichung in den Einrichtungen, da in jeder Einrichtung mittlerweile eigene Informationsblätter an die Eltern verteilt werden

§ 7

Pflichten der Sorgeberechtigten

- 1. Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen und pünktlich abgeholt werden.*
- 2. Die Kinder werden zu Beginn der Betreuungszeit dem Einrichtungspersonal übergeben und werden nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertageseinrichtung wieder abgeholt. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes jeweils an die Abholberechtigten.
Sollen Kinder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung eines Sorgeberechtigten gegenüber der Leitung.
Die Abholberechtigten (Mindestalter 10 Jahre) sind den Einrichtungen bekannt zu machen; die Kinder sind nur diesen Personen zu übergeben. Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung berechtigt ist. In Ausnahmefällen ist eine mündliche Absprache zur Abholreglung möglich. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.*
- 3. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Sorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitungskraft verpflichtet. Beim Auftreten der Krankheiten am Kind darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.*
- 4. Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung mitzuteilen.*

5. *Die Sorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.*

Gesetzliche und redaktionelle Änderungen:

- Die Aufsichtspflicht beginnt mit Übergabe an das Personal und endet dementsprechend bei der Abholung. Vorherige Formulierung sah das Grundstück als Übergabe der Aufsichtspflicht als ausreichend.
- Formelle Anpassung des restlichen Absatzes an die tatsächlichen Gegebenheiten.

§ 12 Abmeldung

1. *Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind bis zum 5. eines Kalendermonates, der Leitung der Einrichtung, schriftlich mitzuteilen.*

- Festlegung eines Kalendertages für den spätesten Zugang der Abmeldung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen:

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Lahnau

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51, 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, (GVBl. I, S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2018 (GVBl. S. 59), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2018 (GVBl. S. 69) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I, S.3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I, S.942) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau in ihrer Sitzung am 16.12.2010 nachstehende Neufassung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Lahnau beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen

Nordentchen, Nordendstraße1a, OT Waldgirmes
Das Nest, Pestalozzistraße13, OT Waldgirmes
Lummerland, Steinköppel 2, OT Dorlar
Storchenwiese, Erlenweg5, OT Atzbach

werden von der Gemeinde Lahnau als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches - HKJGB.

§ 3 Kreis der Berechtigten

2. Die Kindertageseinrichtungen stehen gemäß § 25 HKJGB
 - a. als altersübergreifende Einrichtungen für Kinder vom vollendeten 2.Lebensjahr bis zum Schuleintritt – Nordentchen
 - b. als altersübergreifende Einrichtungen für Kinder vom vollendeten 1.Lebensjahr bis zum Schuleintritt – Das Nest/Lummerland/Storchenwiese im Rahmen freier Kapazitäten offen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.
4. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Die sozialen und pädagogischen Gründe sind wie folgt festgelegt:
 - a. Ein Elternteil des Kindes ist alleinerziehend und wegen der damit verbundenen Berufstätigkeit bedarf es dringend der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
 - b. Ein Elternteil des Kindes übt die Pflege eines/einer Schwerstpflegebedürftigen in der Familie aus.
 - c. Das soziale Umfeld der Familie erfordert dringend die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
 - d. Pflegekinder einer Familie.
 - e. Geschwisterkinder.

Darüber hinaus kann im Einzelfall das Alter eines Kindes einen pädagogischen Grund darstellen. Sollten im Einzelfall tatsächliche soziale Härten vorliegen, die von den unter a. bis e. festgelegten sozialen und pädagogischen Gründen zur bevorzugten Aufnahme von Kindern nicht erfasst sind, werden diese ebenfalls berücksichtigt.

Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.

5. Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

6. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den gesetzlichen Vertretern benannt wird.
7. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen. Abs.5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Ganztagsbetreuung

1. Die Gemeinde Lahnau bietet in den Kindertagesstätten „Lummerland“ im OT Dorlar, „Das Nest“ im OT Waldgirmes und „Storchenwiese“ im OT Atzbach jeweils die Möglichkeit der Ganztagsbetreuung mit Mittagsverpflegung an.
2. Hinsichtlich der Anmeldung, Aufnahme und Berechtigung zum Besuch der Ganztagsgruppe gelten zusätzlich zu den in den §§ 3 und 6 dieser Satzung getroffenen Festlegungen nachfolgende Bestimmungen.
3. Wegen der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Plätze werden bei Aufnahme in die Ganztagsgruppe bevorzugt:
 - a. Kinder von alleinerziehenden, berufstätigen Müttern und Vätern; Arbeitsbescheinigung etc. ist vorzulegen
 - b. Kinder aus kinderreichen Familien mit beengten Wohnverhältnissen;
 - c. Kinder, deren Eltern beide berufstätig oder in Ausbildung sind und nur über ein geringes Einkommen verfügen; Arbeitsbescheinigung etc. ist vorzulegen;
 - d. Kinder, deren Aufnahme aus pädagogischen Gründen besonders erforderlich erscheint;
 - e. Kinder, deren Mutter oder Vater die Pflege einer/eines Schwerstpflegebedürftigen ausübt.
 - f. Kinder, deren Aufnahme aus sozialen Gründen besonders erforderlich erscheint.
4. In Notfällen, z.B. bei schwerer Erkrankung eines Elternteils, können Kinder der gleichen Einrichtung oder auch Kinder, die in anderen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lahnau angemeldet sind, in der Ganztageseinrichtung mit betreut werden.
5. Wenn die Höchstbelegung der Ganztagsgruppe erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
6. Die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern in die Ganztagsgruppe wird von den Einrichtungsleitungen im Einvernehmen mit dem Träger getroffen.
7. Die Aufnahme erfolgt zunächst für acht Wochen probeweise. Sollte sich herausstellen, dass das Kind bei dieser Betreuungsform überfordert ist oder aus pädagogischer Sicht das Verbleiben in der Ganztagsgruppe nicht möglich erscheint, kann das Kind jeweils zum Ende des nächsten Monats von dem Besuch der Ganztagsgruppe ausgeschlossen werden.

Die endgültige Übernahme in die Ganztagsgruppe erfolgt, nachdem das Kind die Gruppe acht Wochen regelmäßig besucht hat und die Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 weiterhin vorliegen.

8. Die Kinder werden vom Träger mit einem kindgerechten Mittagessen versorgt. Die Teilnahme am Mittagessen ist bindend. Hinsichtlich der Kosten für diese Verpflegung gelten die Bestimmungen der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Lahнау über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lahнау.

§ 5 Öffnungszeiten

1. Der Kindergarten „Nordentchen“ ist montags bis freitags von 7:30 bis 13:00 Uhr geöffnet. (Grundbuchung).
2. Die Kindertagesstätten „Das Nest“ und „Lummerland“ sind montags bis donnerstags von 7:15 Uhr bis 16:30 Uhr und freitags von 07:15 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet. Die Kindertagesstätte „Storchenwiese“ ist davon abweichend montags bis donnerstags bis 16:00 Uhr geöffnet. Für die Ganztagskinder und für die in diesen Einrichtungen betreuten Regelkinder sind außerdem von 7:15 Uhr bis 7:30 Uhr Bereitschaftsgruppen eingerichtet.
3. Die Inanspruchnahme der Bereitschaftsgruppen, der Mittagsversorgung und der Ganztagsbetreuung ist nur möglich, wenn das Kind auch zum Vormittagsbesuch angemeldet ist.
4. Während der gesetzlich festgelegten Schulsommerferien in Hessen wird jede Einrichtung mindestens drei Wochen geschlossen. Außerdem haben die Einrichtungen, bewegliche Ferientage sowie Weihnachtsferien.
5. Wenn die Einrichtungen bewegliche Fortbildungstage haben, bleiben die Einrichtungen an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
6. Während der Schließung, die nicht gleichzeitig in allen Einrichtungen erfolgt, kann in begründeten Fällen im Rahmen vorhandener Kapazitäten die vorübergehende Betreuung von Kindern in einer anderen Einrichtung gestattet werden.
7. Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in den Einrichtungen.

§ 6 Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung in der Einrichtung.
2. Vor Aufnahme eines Kindes ist der jeweiligen Einrichtung ein ärztliches Attest vorzulegen, das nicht älter als 14 Tage ist. Daraus hat hervorzugehen, dass das Kind gesundheitlich tauglich und frei von ansteckenden Krankheiten ist.
3. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

4. Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 7

Pflichten der Sorgeberechtigten

6. Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen und pünktlich abgeholt werden.
7. Die Kinder werden zu Beginn der Betreuungszeit dem Einrichtungspersonal übergeben und werden nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertageseinrichtung wieder abgeholt. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes jeweils an die Abholberechtigten.
Sollen Kinder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung eines Sorgeberechtigten gegenüber der Leitung.
Die Abholberechtigten (Mindestalter 10 Jahre) sind den Einrichtungen bekannt zu machen; die Kinder sind nur diesen Personen zu übergeben. Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung berechtigt ist. In Ausnahmefällen ist eine mündliche Absprache zur Abholregelung möglich. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
8. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Sorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitungskraft verpflichtet. Beim Auftreten der Krankheiten am Kind darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
9. Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung mitzuteilen.
10. Die Sorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 8

Pflichten der Kindertageseinrichtungsleitung

1. Die jeweilige Einrichtungsleitung gibt den Sorgeberechtigten der Kinder auf Wunsch Gelegenheit zu Gesprächen.
2. Treten die im Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 9

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 HKJGB wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 27 Abs. 4 HKJGB).

§ 10 Versicherung

1. Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
2. Gegen Unfälle in Kindertageseinrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert. Für die vom Kind mitgebrachten und im Kindergarten abhanden gekommenen oder beschädigten Wertgegenstände, wie Schmuck, Uhren, Musikinstrumente, wertvolle Spielgeräte usw. wird nicht gehaftet.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12 Abmeldung

2. Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind bis zum 5. eines Kalendermonates, der Leitung der Einrichtung, schriftlich mitzuteilen.
3. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
4. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
5. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Einrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung des Gemeindevorstandes gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
6. Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 13 Gespeicherte Daten

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a. Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Sorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b. Benutzungsgebühr:
Berechnungsgrundlagen
 - c. Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), Sozialgesetzbuch (SGB XII) Satzung, in den jew. geltenden Fassungen.

Die Löschung der Daten erfolgt nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind auf Antrag der Sorgeberechtigten oder zwei Jahre nach Einstellung des Falles.

2. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Sorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Lahnau vom 17.12.2010 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Lahnau, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Wrenger-Knispel
Bürgermeisterin

Wrenger-Knispel
Bürgermeisterin